

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 23/0365
602 - Fachbereich Natur und Landschaft			Datum: 04.09.2023
Bearb.:	Sprenger, Michael	Tel.: -236	öffentlich
Az.:	602 - Sprenger		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	20.09.2023	Anhörung
Hauptausschuss	09.10.2023	Anhörung

Aufhebung der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen zum Jahresende

Sachverhalt:

Im Jahre 2010 wurden durch die Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen die Buche am Tangstedter Weg Nr. 83, der Redder am Hopfenweg, die Buche am Johann-H.-Wichern Straße 1, die Eiche Am Tarpenufer vor Nr. 10, die Blut-Buche bei der Kirchenstraße Nr. 1 und die Eiche an der Straße Ohlenhoff Nr. 14 zu Naturdenkmalen erklärt. Für das Naturdenkmal Nr. 3 wurde im Jahre 2020 durch eine 1. Änderung der Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen eine Streichung erforderlich, da die Buche aufgrund des krankheitsbedingten und somit erforderlichen Rückschnittes (Einkürzung auf 6 m Resthöhe) nicht mehr dem Schutzzweck entsprach.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Kreises Segeberg auf die Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter des Kreises Segeberg und von Zuständigkeiten der Landrätin/des Landrates des Kreises Segeberg auf die Bürgermeisterinnen/die Bürgermeister der Städte, amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteherinnen/Amtsvorsteher der Ämter des Kreises Segeberg vom 01.01.2015 läuft zum 31.12.2023 aus und wird nicht verlängert. Durch die Aufhebung der o.g. Vereinbarung entfällt die Rechtsgrundlage für die ab 17.11.2010 in Kraft getretene Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen.

Aufgrund der auslaufenden Rechtsgrundlage wird die Stadtverordnung der Stadt Norderstedt über die Erklärung zu Naturdenkmalen zum Jahresende aufgehoben.

Die Naturdenkmale der Stadt Norderstedt gehen ab dem 01.01.2024 formal in die Zuständigkeit des Kreises Segeberg als Untere Naturschutzbehörde über.

Der verstärkte Schutz durch die Erklärung eines Baumes als Naturdenkmal bezweckt die Erhaltung und erfordert deshalb eine fachgerechte Pflege des Baumes. Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmalen erfordern eine hohe baumpflegerische Kompetenz. Die zukünftige Zuständigkeit bzgl. der Pflege der Naturdenkmale ist mit dem Kreis Segeberg zu klären.

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------